



Haushaltsnahe Dienstleistungen erweitert! **- Steuerermäßigung auch für Leistungen außerhalb des eigenen Grundstücks**

Für Beschäftigungen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen wird gemäß § 35 a des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung von 20 % auf die Lohnleistung gewährt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung endet der „Haushalt“ an der Grundstücksgrenze. Der Bundesfinanzhof demgegenüber hat durch mehrere Urteile den Anwendungsbereich erweitert. Voraussetzung bleibt, dass die Leistungen in unmittelbar räumlichem Zusammenhang zum Haushalt erbracht werden und zumindest eine Grundstücksgrenze berühren.

Kosten für den Winterdienst werden nicht nur für das Privatgrundstück sondern auch für davor liegende Straßen und Gehwege anerkannt, wenn der Grundstückseigentümer damit seine Straßenreinigungspflicht erfüllt. Bisher noch nicht abschließend geklärt ist, ob auch die von der Stadt oder Gemeinde erhobenen Straßenreinigungsgebühren begünstigt sind.

Wird ein Grundstück an das Abwasser-, Trinkwasser-, Strom- oder Glasfasernetz angeschlossen, sind auch Leistungen begünstigt, die auf öffentlichem Grund, beispielsweise in der Straße, erbracht werden. Hausanschlusskosten für Neubauten bleiben ausgeschlossen. Die Anerkennung von Straßenausbaukosten und Erschließungsbeiträgen ist derzeit noch strittig. Hier geht es um erhebliche Beträge, aktuelles Beispiel ist der Stadtteil Schölisch in Stade.

Bei Hausanschlusskosten kann es problematisch sein, den Arbeitslohnanteil zu ermitteln, da die Versorger ihre Leistung oft nur pauschal und in einem Betrag in Rechnung stellen. Der Auffassung der Finanzverwaltung, eine Schätzung des Arbeitslohns sei ausgeschlossen, hat das sächsische Finanzgericht widersprochen. Nach meinen Erfahrungen ist der Versorger auf Nachfrage bereit, den Lohnanteil aus den Rechnungen der von Ihm beauftragten Firmen nachzuweisen.

Neu unter den haushaltsnahen Dienstleistungen ist die Haustierbetreuung. Wichtig ist, dass es sich dabei um hauswirtschaftliche Verrichtungen handelt, die normalerweise regelmäßig durch Familienmitglieder erbracht werden. Hierunter fallen das Füttern, die Pflege, die Betreuung und das Ausführen des Tieres, also teilweise auch Leistungen, die außerhalb des Grundstücks erbracht werden. Bisher nicht begünstigt sind Unterbringungskosten, beispielsweise in einer Tierpension.

Um die Steuerermäßigung zu erhalten, sind in allen Fällen zwei Grundvoraussetzungen einzuhalten: Es muss eine Rechnung vorliegen und die Bezahlung erfolgt unbar über ein Bankkonto,

rät Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de